Weisung

des Generalstaatsanwaltes des Kantons Wallis betreffend Ordnungsbussen bei Cannabiskonsum

vom 24. September 2015

I. Vorwort

Am 1. Oktober 2013 traten die Art. 28*b* ff. des Betäubungsmittelgesetzes (BetmG) in Kraft. Dies erlaubt der Polizei, einen festgestellten Cannabiskonsum durch eine erwachsene Person direkt vor Ort mit einer Ordnungsbusse zu ahnden. Sie wendet dasselbe Verfahren an wie bei Ordnungsbussen im Bereich des Strassenverkehrs (siehe OBG). Bestreitet der Konsument die Busse nicht und begleicht er sie, wird von einer Anzeigerstattung bzw. der Einleitung eines ordentlichen Verfahrens abgesehen.

Zur Zeit ist einzig die Kantonspolizei legitimiert, solche Ordnungsbussen auszusprechen. Ab dem 1. Oktober 2015 werden die Gemeindepolizeien solche ebenfalls auf ihrem Gemeindsgebiet ausstellen können (Art. 16 Abs. 3 der Verordnung über suchtbedingte Abhändigkeiten; 812.10).

Ab diesem Datum werden auch die eidg. Zollverwaltung, im grenznahem Gebiet, sowie die Transportpolizei solche Ordnungssbussen im Sinne von Art. Art. 28*b* ff. BetmG ausstellen können, wenn der Kanton Wallis ihnen eine solche Kompetenz ausdrücklich erteilt (Art. 16 Abs. 3 der Verordnung über suchtbedingte Abhändigkeiten).

II. Anwendungsbereich

Widerhandlungen gegen das BetmG können nur dann mit einem Bussgeld von Fr. 100.-- geahndet werden, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ gegeben sind:

- Täterschaft ist eine erwachsene Person
- Betäubungsmittel des Wirkungstyps Cannabis (und nur diese)
- 3. Vorsätzliche **Konsumation** oder Widerhandlung im Sinne von Art. 19*a* Ziff. 1BetmG

[Das ordentliche Verfahren nach StPO wird hingegen eingeleitet, wenn der Fehlbare gleichzeitig andere Widerhandlungen gegen das BetmG (Konsum von anderen Betäubungsmitteln, Widerhandlung gegen Art. 19 BetmG, usw.) oder gegen andere Gesetze (StGB, SVG, WG, usw.), oder wenn er zugibt, bei anderer Gelegenheit Betäubungsmittel des Wirkungstyps Cannabis konsumiert zu haben]

- 4. Besitz durch den Fehlbaren von höchstens **10 g** Nettogewicht des Cannabisproduktes, unabhängig seines THC-Gehaltes
- 5. Die beschuldigte Person ist mit dem vereinfachten Ordnungsbussenverfahren einverstanden

[andernfalls Anwendung des ordentlichen Verfahrens nach StPO].

III. Kantonspolizei

A. Standardverfahren für Ordnungsbussen im Bereich BetmG

1. Die Kantonspolizei in Zivil oder in Uniform bestraft die beschuldigte Person unverzüglich mit einer Ordnungsbusse von Fr. 100.--, wenn die Bedingungen unter Ziffer II erfüllt sind (auch in leichten Fällen gemäss Art. 19a Ziff. 2-3 BetmG und Fällen gemäss Art. 19b Abs. 1 BetmG). Es werden keine Gebühren erhoben, da diese im Betrag der Busse enthalten sind.

- 2. Falls der **Täter** den Totalbetrag der Busse gegen Quittung sofort **bezahlt** oder innerhalb der 30-tägigen Bedenkfrist die Rechnung bezahlt, gilt das Verfahren als abgeschlossen. Die Busse ist sodann rechtskräftig und die konfiszierte Ware wird von der Polizei vernichtet.
- 3. Falls ein **Täter**, der **keinen Wohnsitz in der Schweiz** hat, die Busse sofort entrichtet, ist das Verfahren abgeschlossen. Andernfalls muss er den Betrag hinterlegen oder, falls er nicht genügend Bargeld auf sich hat, auf andere Weise genügende Sicherheiten leisten.
- 4. **Bezahlt** der **Täter nicht sofort den Totalbetrag der Busse** und auch nicht innert der in der Mahnung gewährten Nachfrist, wird die Sache in einem ordentlichen Verfahren weitergeführt, wie bei gewöhnlichen Übertretungen gegen Bundesrecht.

Die Polizei **überweist sodann die Akten an die Staatsanwaltschaft** unter Verwendung des vom Generalstaatsanwalt genehmigten Vorlagemusters. Die Polizei reicht den Bericht, vollständig ausgefüllt, unterschrieben und in zweifacher Ausfertigung dem zentralen Amt der Staatsanwaltschaft ein. Zudem legt sie das Originalformular mit dem Hinweis auf die Bedenkfrist gemäss Art. 28 f Abs. 2 BetmG bei.

Die sichergestellten Betäubungsmittel verbleiben bei der Polizei.

Die Polizei überweist die eingezogenen Bussenkautionen auf das Postcheckkonto des zentralen Amtes der Staatsanwaltschaft.

Die Staatsanwaltschaft weist unvollständige Formulare zur Nachbesserung an die Polizei zurück.

5. Sind die Voraussetzungen gemäss Ziffer II der vorliegenden Weisungen nicht erfüllt, verfährt die Polizei gemäss den ordentlichen Bestimmungen der StPO (übliche Einvernahme des Täters, Verzeigungsbericht, usw.).

B. Anhaltung / Verhaftung

Bei der Anhaltung einer in flagranti ertappten Person wegen einer Übertretung des BetmG's, die mit Ordnungsbusse zu bestrafen ist, beschränkt sich die Polizei grundsätzlich auf die Anwendung von Art. 215 StPO (polizeiliche Anhaltung) und die Staatsanwaltschaft braucht nicht darüber informiert zu werden.

Wenn eine der Voraussetzungen des Art. 217 Abs. 3 StPO hingegen erfüllt ist (der Betroffene weigert sich, seine Identität bekannt zu geben, er wohnt nicht in der Schweiz, er entrichtet nicht unverzüglich die notwendigen Sicherheiten für die Busse oder seine Verhaftung ist notwendig, um den Betroffenen vor weiteren Übertretungen abzuhalten), kann die Polizei diese Person vorübergehend für eine Dauer von max. 24 Stunden festhalten.

C. Anwalt der ersten Stunde

Personen, welche unmittelbar auf der Strasse zu einer Übertretung einvernommen oder informell vor Ort befragt werden, haben keinen Anspruch auf einen Anwalt der ersten Stunde.

IV. Gemeindepolizeien

Zahlt der Fehlbare die Ordnungsbusse nicht innert der Frist, verzeigt ihn die Gemeindepolizei beim Polizeigericht.

Die Agenten der Gemeindepolizeien erstellen auf jeden Fall, wie bis anhin, einen Bericht zuhanden der Kantonspolizei über die im Rahmen der Ausübung ihrer

Tätigkeiten festgestellten Straftaten, die nicht mittels Ordnungsbussen erledigt werden können.

V. Transportpolizei / Eidgenössische Zollverwaltung

Die Transportpolizei sowie die eidgenössische Zollverwaltung, soweit sie eine Vereinbarung mit dem Kanton Wallis abgeschlossen haben, schicken ihre Verzeigungen an die Kantonspolizei, falls der Fehlbare die Ordnungsbusse nicht bezahlt. Die Kantonspolizei leitet das Dossier der Staatanwaltschaft weiter wie ihre eigenen Verzeigungen (vgl. oben Ziff. III. A.4).

VI. Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft erstellt eine Nichtanhandnahme-Verfügung, respektive eine Einstellungsverfügung, falls der Straftatbestand nicht erfüllt ist.

Andernfalls wird ein Strafbefehl mit Einsprachemöglichkeit erlassen.

Für diesen Strafbefehl wurde eine Standardvorlage (Nr. V24 – Dossierkonto) erstellt, welche zu benutzen ist. Der Verzeigungsbericht der Kantonspolizei wird als integraler Bestandteil dem Strafbefehl beigelegt.

Wird eine Widerhandlung im Sinne von Art. 19a Ziff. 1 BetmG im Strafbefehl aufrechterhalten, beträgt die Busse minimal Fr. 100.--.

Die Standard-Gerichtsgebühren werden auf Fr. 200.-- festgelegt.

VII. Inkrafttreten

Das vorliegende Dokument ist eine Weisung im Sinne von Art. 6 Abs. 4 lit. b EGStPO.

Sie tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft und ersetzt die Weisung des Generalstaatsanwaltes vom 4. September 2013 betreffend Ordnungsbussen bei Cannabiskonsum.

Der Generalstaatsanwalt

Nicolas Dubuis

Geht per Email an:

- Magistraten und administratives Personal der Staatsanwaltschaft
- Kantonspolizei, vertreten durch den Kantonspolizeikommandanten

Zur Kenntnisnahme per A-Post an:

- Kantonsgericht
- Finanzinspektorat
- RDSJ, Rechtsdienst für Sicherheit und Justiz
- RFP, Rechtsamt für Finanzen und Personal

Zur Kenntnisnahme per Email an:

- Walliser Gemeinde